

II. Straßen- und Verkehrspolizei.**2. Die Anbringung von Eisenstäben an den Fenstersimsen betr.** („A. W.“ Nr. 64.)

Der unterzeichnete Stadtrat sieht sich veranlaßt, anzuordnen, daß von den Einwohnern hiesiger Stadt vor denjenigen Fenstersimsen, auf welchen Blumentöpfe aufgestellt werden, gehörig starke Eisenstäbe, welche das Herunterfallen der Blumentöpfe verhindern, angebracht werden.

Zuwiderhandlungen dagegen werden unnachlässig mit einer Geldstrafe von 15 Mgr. bestraft werden.

Annaberg, den 11. August 1853.

Der Stadtrat.

In Stellvertretung: Aster, Stadtrat.

3. Die Verwendung von Dorn- oder Stachel-Draht zu Einfriedigungen betr. („A. W.“ Nr. 20.)

Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs wird die Anbringung von Dorn- oder Stachel-Draht zur Einfriedigung oder zum Schutze von Grundstücken, Gärten und Feldern, insoweit durch diese Einfriedigungen auf öffentlichen Wegen verkehrende Personen verletzt oder beschädigt werden können, hiermit untersagt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs von uns mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Annaberg, am 24. Januar 1896.

Der Stadtrat.

Wilisch.

4. Das Werfen von Kehricht 2c. auf die Straßen betr. („A. W.“ Nr. 81.)

Es sind bisher nicht selten Fälle vorgekommen, daß Glasscherben, alte Töpfe, Kacheln, Bauschutt, Kehricht und dergleichen auf die Straße, in Ecken und Winkeln und sogar auf die Promenaden und Wege außerhalb der Stadt geworfen worden sind.

Man findet sich unter Beziehung auf frühere Anordnungen veranlaßt, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß dies fernerhin nicht gestattet werden kann.

Zuwiderhandlungen werden in jedem Falle mit 3 bis 10 Mark Geldstrafe geahndet.

Annaberg, den 5. April 1879.

Der Stadtrat.

Scheibner, Bürgermeister.

5. Die Polterabende betr. („A. W.“ Nr. 144.)

Es hat sich der Unfug bemerkbar gemacht, daß an sogenannten Polterabenden Töpfe und dergleichen an Haustüren und Fensterläden angeworfen werden. Wir machen daher zur Nachachtung bekannt, daß wir die Urheber derartiger Straßenverunreinigungen mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder entsprechender Haft bestrafen werden.

Annaberg, am 24. Juni 1881.

Der Stadtrat.

Boigt.

6. Das Tragen von Stroh 2c. betr. („A. W.“ Nr. 223.)

Nach der Anzeige unseres Stadtgärtners sind neuerdings durch das Tragen von Stroh und von Hobelspähnen in unverdeckten Körben die städtischen Promenaden-Anlagen vielfach verunreinigt worden.

Es wird daher hiermit angeordnet, derartige Gegenstände nur in verdeckten Behältern und so zu transportieren, daß dabei ein Herabfallen der Ladung und eine Verunreinigung der Wege ausgeschlossen ist.

Zuwiderhandlungen werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Annaberg, am 21. September 1886.

Der Stadtrat.

Wilisch.

7. Regulativ, die Reinigung der Häuser, Gehöfte, Straßen und öffentlichen Plätze betr.

§ 1. Sämtliche Besitzer der in hiesiger Stadt befindlichen Gebäude und beziehentlich die Verwalter derselben sind verbunden, für die Reinlichkeit im Innern der Häuser und der dazu gehörigen Gehöfte, Gärten und Plätze Sorge zu tragen, namentlich aber zu den geeigneten Zeiten den Unrat, das Eis und den Schnee daraus zu entfernen und aus der Stadt zu schaffen. Aus dem Innern der Hausgrundstücke den Unrat, das Eis und den Schnee auf die Gasse zu werfen, ist verboten.

§ 2. Die Reinigung der Straßen und Gassen hat jeder Hausbesitzer oder Verwalter bis zur Hälfte der Breite der Straße oder Gasse, und zwar nach Maßgabe der Länge seines Hausgrundstücks — also auch der Höfe und Gärten — zu besorgen, und daher den Kot, Unrat und das Kehricht auf eigene Kosten wegzuräumen. Eine größere Anhäufung von Schutt und Unrat auf den Straßen, sowie das Liegenlassen des zusammengekehrten Schmutzes während der Nachtzeit ist unstatthaft.

§ 3. Die Besitzer solcher Hausgrundstücke, welche an öffentlichen Plätzen liegen, haben die letzteren bis an die Gassen und Flößen in der § 2 bemerkten Weise zu reinigen. Dagegen wird die Reinigung des übrigen Theiles dieser Plätze auf Kosten der Stadtkommun durch die Polizeibehörde bewirkt werden.

§ 4. Was diejenigen Straßen und Wege betrifft, welche auf der einen Seite mit Hausgrundstücken nicht versehen, und zu den § 3 erwähnten öffentlichen Plätzen nicht zu rechnen sind, so müssen die Besitzer der auf der anderen Seite gelegenen Häuser in der bereits bemerkten Art allein für die gänzliche Reinigung derselben Sorge tragen.

§ 5. Wegen der Reinigung der Straßen, Gassen und Plätze im Winter oder Früh-